

Vorlagefragen

1. Ist der Beschluss (EU) 2020/135 ⁽¹⁾ über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nicht teilweise ungültig, da das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gegen die Art. 1, 7, 11, 21, 39 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 52 der Grundrechtecharta verstößt, soweit es keine Bestimmung enthält, nach der das Wahlrecht bei den Europawahlen für Briten, die von ihrer Freizügigkeit und ihrer Niederlassungsfreiheit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, der die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt oder nicht, Gebrauch gemacht haben, insbesondere für solche, die seit mehr als 15 Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnhaft sind und unter die sogenannte britische „15 year rule“ (15-Jahre-Regel) fallen, beibehalten werden kann, und damit den Verlust jeglichen Wahlrechts für Personen, die nicht das Recht hatten, sich durch eine Abstimmung gegen den Verlust ihrer Unionsbürgerschaft zu wehren, und auch für solche, die einen Treueid auf die britische Krone geleistet haben, verschlimmert?
2. Sind der Beschluss (EU) 2020/135, das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, Art. 1 des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 ⁽²⁾ beigefügten Aktes zur Einführung von Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. September 2006, Spanien/Vereinigtes Königreich (C-145/04), die Art. 1, 7, 11, 21, 39 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. Juni 2022, *Préfet du Gers* (C-673/20), dahin gehend auszulegen, dass sie ehemaligen Unionsbürgern, die von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union frei zu bewegen und niederzulassen, sowie insbesondere ehemaligen Unionsbürgern, die keinerlei Wahlrecht mehr haben, weil sie ihr Privat- und Familienleben seit mehr als 15 Jahren im Hoheitsgebiet der Union führen, und sich nicht durch eine Abstimmung gegen den zum Verlust ihrer Unionsbürgerschaft führenden Austritt ihres Mitgliedstaats aus der Europäischen Union wehren konnten, das aktive und passive Wahlrecht bei den Europawahlen in einem Mitgliedstaat nehmen?

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2020, L 29, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 1976, L 278, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2022 von Google LLC, Alphabet, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-604/18, Google und Alphabet/Kommission

(Rechtssache C-738/22 P)

(2023/C 83/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Google LLC, Alphabet, Inc. (vertreten durch Rechtsanwältin G. Forwood, Rechtsanwälte J. Killick, N. Levy, A. Komninos und A. Lamadrid de Pablo, D. Gregory und H. Mostyn, Barristers, M. Pickford KC, Rechtsanwalt J. Schindler und P. Stuart, Barrister-at-Law)

Andere Parteien des Verfahrens. Europäische Kommission, Application Developers Alliance, Computer & Communications Industry Association, Gigaset Communications GmbH, HMD global Oy, Opera Norway AS, ehemals Opera Software AS, BDZV — Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V., ehemals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Bureau européen des unions de consommateurs (BEUC), FairSearch AISBL, Qwant, Seznam.cz, a.s., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

Anträge

Der Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

- den Beschluss der Kommission C(2018) 4761 final vom 18. Juli 2018 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40099 — Google Android) (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- weiter hilfsweise, Ziff. 2 des Tenors des angefochtenen Urteils aufzuheben und die in Art. 2 des Beschlusses verhängte Geldbuße auf einen deutlich niedrigeren Betrag festzusetzen; und
- der Kommission die den Rechtsmittelführerinnen im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf sechs Rechtsmittelgründe gestützt.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den Kausalzusammenhang zwischen den in der Mobile Application Distribution Agreement (MADA) (Vertriebsvereinbarung für die Vorinstallation von Anwendungen [„Apps“] auf Mobilgeräten) verwendeten Bedingungen für die Vorinstallation und ihren beanstandeten Verdrängungswirkungen fehlerhaft geprüft.

- Das Gericht habe die Rechtmäßigkeit der MADA-Vorinstallationsbedingungen zu Unrecht anhand der kombinierten Wirkungen der beanstandeten MADAs und der rechtmäßigen Revenue Share Agreements (RSAs) (Vereinbarungen über die Aufteilung von Einnahmen) geprüft.
- Das Gericht habe es versäumt, zu prüfen, ob die Entscheidung der Nutzer, konkurrierende Produkte nicht häufiger herunterzuladen, auf eine missbräuchliche Vorinstallation und nicht auf Nutzerpräferenzen zurückzuführen sei.
- Das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass Beweise, die sich auf die Standardeinstellung bezögen, für die Prüfung der MADA-Vorinstallationsbedingungen relevant seien.
- Das Gericht habe bei der Prüfung der Auswirkungen der MADA-Vorinstallation fälschlicherweise nicht berücksichtigt, dass ohne diese Bedingungen kein Wettbewerb bestünde.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den Beschluss zu Unrecht aufrechterhalten, obwohl darin die Eignung, ebenso leistungsfähige Wettbewerber auszuschließen, nicht nachgewiesen werde.

- Das Gericht habe nicht geprüft, ob die Kopplung der Such-App (Google Search) an Play geeignet sei, ebenso leistungsfähige konkurrierende allgemeine Suchdienste auszuschließen.
- Das Gericht habe nicht geprüft, ob die Kopplung des Browsers Chrome an Play und die Such-App geeignet sei, ebenso leistungsfähige konkurrierende Browser auszuschließen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch einen Fehler begangen, dass es die im Beschluss enthaltene Feststellung von Missbrauch in Bezug auf die Verpflichtungen zur Verhinderung von Fragmentierung umformuliert und die angeblichen Ausschlusswirkungen einem Verhalten zugeschrieben habe, das im Beschluss nicht als missbräuchlich angesehen worden sei.

- Das Gericht habe dadurch einen Fehler begangen, dass es die im Beschluss enthaltene Charakterisierung des missbräuchlichen Verhaltens in Bezug auf die Verpflichtungen zur Verhinderung von Fragmentierung umformuliert habe.
- Das Gericht habe dadurch einen Fehler begangen, dass es die behaupteten Ausschlusseffekte einem Verhalten zugeschrieben habe, das im Beschluss nicht als missbräuchlich eingestuft worden sei.

Vierter Rechtsmittelgrund: das Gericht habe die objektiven Gründe für die Verpflichtungen zur Verhinderung von Fragmentierung falsch beurteilt.

- Das Gericht habe es zu Unrecht unterlassen, die Notwendigkeit der angefochtenen Verpflichtungen zur Verhinderung von Fragmentierung zu prüfen.
- Das Gericht habe zu Unrecht das berechnete Interesse von Google am Schutz des gesamten Android-Ökosystems, insbesondere der Nicht-GMS-Geräte (Google Mobile Services), nicht berücksichtigt.

- Das Gericht habe den Beschluss zu Unrecht bestätigt, obwohl die Bedingungen, unter denen Google eine Open-Source-Lizenz für Android angenommen habe, darin nicht ordnungsgemäß geprüft worden seien.
- Das Gericht habe es versäumt, die in der Akte enthaltenen Beweise für die Notwendigkeit der Vereinbarung zur Verhinderung von Fragmentierung angesichts der Unzulänglichkeit einer Branding-Lösung ordnungsgemäß zu bewerten.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe den Beschluss zu Unrecht bestätigt, obwohl es einen Missbrauch in Bezug auf portfoliostütztes RSA verneint habe.

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe seine Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung der Geldbuße fehlerhaft ausgeübt.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Europäische Kommission/Republik Malta

(Rechtssache C-23/23)

(2023/C 83/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie eine abweichende Regelung erlassen hat, die den Lebensfang von sieben Wildfinkenarten (Buchfink *Fringilla coelebs*, Bluthänfling *Carduelis cannabina*, Stieglitz *Carduelis*, Grünfink *Carduelis chloris*, Kernbeißer *Coccothraustes*, Girlitz *Serinus* und Erlenzeisig *Carduelis spinus*) zulässt;
- der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Malta führte 2014 unter Berufung auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Vogelschutzrichtlinie eine abweichende Regelung zur Genehmigung des Fangs von sieben Wildfinkenarten zu Freizeit Zwecken ein, mit der für die Jahre 2014 und 2015 Fangzeiten zugelassen wurden. In seinem Urteil vom 21. Juni 2018, Kommission/Malta (C-557/15, EU:C:2018:477), stellte der Gerichtshof fest, dass diese abweichende Regelung die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt. Malta hob diese abweichende Regelung auf.

Im Oktober 2020 erließ Malta eine ähnliche abweichende Regelung zum Fang derselben Finkenarten. Diesmal berief sich Malta auf die Abweichung in Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Vogelschutzrichtlinie und machte geltend, dass die neue abweichende Regelung Forschungszwecken diene. Malta öffnete Fangzeiten zu angeblichen Forschungszwecken in den Jahren 2020, 2021 und 2022.

Nach der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Fangen und Halten wildlebender Vogelarten, wie die betreffenden Finkenarten, und den wahllosen Fang wildlebender Vogelarten mit Mitteln wie Fangfallen oder Netzen zu verbieten. Jede Abweichung von diesen Verboten unterliegt den strengen Voraussetzungen in Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Kommission ist der Ansicht, dass Malta nicht dargetan habe, dass die Voraussetzungen für eine abweichende Regelung gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Vogelschutzrichtlinie erfüllt seien. Erstens habe Malta nicht nachgewiesen, dass ihre abweichende Regelung einem tatsächlichen Forschungszweck diene. Zweitens habe Malta das Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung nicht begründet. Drittens habe Malta in der Sache nicht nachgewiesen, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gebe.

⁽¹⁾ ABl. 2010, L 20, S. 7.